

G e s e z

betreffend die Competenzen der Gerichts-
stellen und der Vollziehungsbeamten,
in Absicht auf Zuchtpolizey - und
Criminal - Fälle.

Nach reiflicher Untersuchung hat der Große Rath, durch die auffallenden Mängel, und eben so unzwedmäßigen, als harten Bestimmungen des, von der vormaligen helvetischen Regierung, unter dem 4. May 1799. abgefaßten peinlichen Gesetzbuches, welches, durch die nachherige Verfügung der helvetischen Gesetzgebung selbst, seine gesetzliche Kraft und Wirkung verloren hat, und da dasselbe überdieß auf unsere Kantonaleinrichtungen, unter der gegenwärtigen Verfassung, nicht mehr paßt, sich bewogen gesehen, die Veranstaltung zu treffen, daß ein neues, den Bedürfnissen unsers Kantons besser angepaßtes peinliches Gesetzbuch mit möglichster Beförderung abgefaßt werde. Bey dieser Lage der Sachen, und da die organischen Kantonsgesetze die Kompetenz der Zunftgerichte, der Bezirksgerichte, des Obergerichts, so wie der Vollziehungsbeamten, in Absicht auf Zuchtpolizey- und Criminalfälle, unbestimmt gelassen haben, die betreffenden Gerichte und Vollziehungsbeamten auch in Ansehung der Criminalprocedur selbst, bisdahin von aller Anleitung entblößt waren, so

ist eine sorgfältige Bestimmung aller dieser Kompetenzen dringend nothwendig, damit die Criminaljustiz, auf eine für die Sicherheit und Wohlfahrt sämtlicher Kantonsbürger angemessene Weise, verwaltet werden könne.

Der Große Rath verordnet daher über die Kompetenzen der Gerichtsstellen, und der Vollziehungsbeamten in Criminalsachen, folgendes:

Zunftgerichte.

§. 1. Zu den Vollzehr-Vergehen und Freveln, welche laut §. 9. des Gesetzes über die Organisation der Zunftgerichte, — diese Gerichte letztinstanzlich zu bestrafen haben, gehören:

- a. Frevel im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weinbergen, oder an Bäumen, insofern der verursachte Schaden die Summe von 6 Franken nicht übersteigt.
- b. Jagd- und Fischenzen, Frevel von gleichem Belang, mit Ausnahme der Fälle, für welche besondere Jagd- und Fischenzen-Verordnungen eine höhere Busse bestimmen würden, als die zunftgerichtliche Kompetenz zuläßt.
- c. Kleine Diebereyen von gleichem Belang, wenn sie ohne einigen Zwang oder Gewalt verübt worden sind, und mit den besondern Ausnahmen im §. 7. b.
- d. Veruntreuung in Arbeit empfangener Effekten von gleichem Belang.

- e. Betriegerereyen, wie z. B. Aufnehmen von Waaren unter falschem Namen, von gleichem Belang.
- f. Betrug bey'm Gebrauch von Maassen und Gewichten, von gleichem Belang, insofern die Maasse und Gewichte selbst nicht verfälscht worden sind.
- g. Verkauf verbotener Getränke, oder schlechter und verdorbener Nahrungsmittel.
- h. Fúrkauf mit Lebensmitteln, nach den dießfälligen Verordnungen.
- i. Bloße Kaufereyen, ohne irgend eine wirkliche Verwundung.
- k. Unbeharrliche Scheltungen und ehrwürdige Verläumdungen, in Bezug auf Privatpersonen.
- l. Unordentliches und ärgerliches Betragen an Sonn- und Festtagen.
- m. Uebersitzen und ähnliche Unordnungen in Wirths- und Schenkhäusern.
- n. Spiel zu unerlaubten Zeiten, und kleine nächtliche Unfugen.
- o. Verwahrlosungen des Feuers.
- p. Beschädigungen von Menschen, oder Eigenthum jeder Art, durch bloße Unvorsichtigkeit, mit den Ausnahmen im §. 4. r.
- q. Uebertretungen der verschiedenen Sanitätsverordnungen, nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen, so weit die Sunstgerichtliche Straßkompetenz reicht.
- r. Unvorsichtiges Reiten und Fahren.
- s. Vernachlässigung oder Beschädigung der Strassen, Brunnen oder Gebäude, mit Vorbehalt der Strafs-

Kompetenz, welche etwa noch, in diesen und andern ähnlichen Poltzen, Rücksichten, den Gemeinderäthen eingeräumt werden könnte.

§. 2. So oft es sich aber ereignet, daß Poltzenvergehen und Frevel von obiger Art und Natur, entweder durch besondere Gesetze mit einer höhern Strafe belegt werden, oder wegen besonders gravirender Umständen, (wie z. B. die Verübung einer Dieberey durch einen Hausgenossen, oder die Wiederholung des gleichen Vergehens durch die nemliche Person) eine höhere Strafe verdienen, als die gesetzliche Strafkompetenz der Zunftgerichte von 8 Franken Geldbasse, oder zwentägiger Einsperrung mitgibt, — so liegt den Zunftgerichten besonders ob, solche eintretende Fälle an die Bezirksgerichte ohne Anstand zu überweisen.

§. 3. Die obigen Kompetenz-Bestimmungen für die Zunftgerichte sind auch für den Gemeinderath der Stadt Zürich festgesetzt, da derselbe, laut dem Organisations-Gesetz für die Zunftgerichte, in Absicht auf Poltzenvergehen und Frevel, in gleichen Rechten, wie diese Gerichte, steht.

B e z i r k s g e r i c h t e.

§. 4. Die Bezirksgerichte urtheilen als Zuchtpoltzenrichter und in Bezug auf höhere Kriminalfälle, über

2. Alle Frevel im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weinbergen, an Bäumen, und über alle Jagd- und

- Fischnenzen: Frevel, wenn der verursachte Schaden die Summe von 6 Franken übersteigt, oder die in dem §. 1. b. bestimmte Ausnahme statt findet.
- b. Einfache, ohne Gewalt verübte Diebstähle, deren Betrag sich auf mehr als 6, und weniger als 160 Franken belauft, mit den Ausnahmen im §. 7. b.
- c. Veruntreuung in Arbeit empfangener Effekten; und Betriegerereyen von jeder Art, besonders auch bey dem Gebrauch von Maassen und Gewichten, wenn der zugefügte Schaden mehr als 6, und weniger als 160 Franken beträgt.
- d. Verrückung von Gütermarchen.
- e. Betrüglische Handlungen in Bezug auf die öffentlichen Abgaben, wie z. B. Salzkontrebande, Ausweichung schuldiger Zölle, u. s. f., — nach diesfälligen Gesetzen, und in sofern der Schaden die Summe von 160 Franken nicht übersteigt.
- f. Verfälschungen von Schuldbriefen, Wechseln, Brand- oder Steuerbriefen, Testamenten, Rechnungen, Zeugnissen, Kundschaften, Pässen, und andern Urkunden, wenn der dadurch gestiftete Schaden nicht 160 Franken übersteigt.
- g. Veruntreuung anvertrauten Vogt, Waisen- und Armenguts, oder anderer anvertrauter Gelder und Effekten von gleichem Belang, mit der Ausnahme im §. 7. f.
- h. Getraide-Bucher von gleichem Belang.
- i. Schlaghändel, ohne mörderischen Anschlag oder Waffen, und wobey nur solche Verwundungen statt gehabt haben, die weder gefährlich für das Leben sind, noch, dem Befinden der Aerzte zu-

folge, — Verlust, Verstümmelung, Lähmung eines Gliedes, oder ähnliche unglückliche Folgen für die Gesundheit nach sich ziehen müssen.

k. Beharrliche Scheltungen.

l. Aufwieglungen oder Antriebe zu Störung der öffentlichen Ruhe, z. B. heimliche und unordentliche Zusammenkünfte, Ausbreitung gefährlicher Gerüchte u. s. f.

m. Schmähchriften oder Schmähreden gegen die Landes-Regierung oder die obrigkeitlichen Beamten.

n. Beharrlicher Ungehorsam gegen die Befehle der Vollziehungsbeamten.

o. Errichtung von Lotterien ohne obrigkeitliche Bewilligung, und verbottene Hazardspiele.

p. Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen, Lachsnerey, Schatzgräbercy und Goldmacherkünsten.

q. Wichtigere Uebertretungen der Sanitätsverordnungen, nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

r. Beschädigungen von Menschen oder Eigenthum jeder Art durch bloße Unvorsichtigkeit, wenn solche entweder den Verlust eines Gliedes, oder ähnliche nachtheilige Folgen für die Gesundheit, oder aber einen Schaden von mehr als 12 Franken Werth an Eigenthum, nach sich gezogen haben.

§. 5. In allen obigen Zuchtpolstzen = oder Kriminal = Fällen, wo in Kraft gesetzlicher Verordnungen, oder nach dem Ermessen des Richters, eine höhere Strafe bestimmt werden muß, als die den Bezirksgerichten in appellabel zu-

Kommende von 24 Franken Geldbusse, oder sechstägiger Gefangenschaft, — kann sowohl der Verurtheilte, als der Geschädigte, und der öffentliche Ankläger, an das Obergericht appellieren.

§. 6. Inzwischen werden die Bezirksgerichte, bis zu Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuches, in keinem Fall höhere, als die nachstehenden Strafen, entweder einzeln, oder in angemessener Verbindung mit einander erkennen, als:

- a. 100 Franken Geldbusse.
- b. zwöchige Gefangenschaft bey Wasser und Brod.
- c. Verbieten der Schenkhäuser.
- d. Stellung vor den beschlossenen oder offenen Kirchenstillstand.
- e. Ausschließung von allen Gemeindsanlässen und Wahlrechten.
- f. Verweisung auf Haus und Güter.
- g. Oeffentliche Schandausstellung.
- h. Züchtigung mit höchstens 20. Ruthestreichen an der Stud.
- i. Verurtheilung in ein Zucht, oder Arbeitshaus bis auf 2 Jahre.

Finden die Bezirksgerichte in einzelnen Fällen, wegen besonders gravirenden Umständen eine höhere Strafe erforderlich, so sind solche Fälle an das Obergericht zu überweisen.

O b e r g e r i c h t . '

§. 7. Neben denjenigen Criminalfällen, die an das Obergericht, als den höhern Criminalrichter, appelliert werden können, gehören unmittelbar vor dasselbe:

- a. Diebstähle mit Gewalt, nächtliche Einbrüche und Straßenraub.
- b. Entwendung von Fabrikwaaren ab der Bleiche, von großem oder kleinem Vieh ab der Weid, vom Pflug im Feld, oder von Effecten, die auf Gütermwagen oder Schiffe geladen waren.
- c. Einfache Diebstähle, Veruntreuungen von Effecten, Geldern oder Instrumenten, Betriegereyen, Verfälschungen und Betraudemacher, wenn der zugefügte Schaden mehr, als 160 Franken, beträgt.
- d. Falschmünzereyen, oder Münzverbrechen aller Art.
- e. Verfertigung falscher Maasse und Gewichte.
- f. Untreue Verwaltung von Staats-Einkünften, oder Beraubung öffentlicher Kassen durch öffentliche Beamtete.
- g. Schlaghändel mit mörderischem Anschlag oder Waffen, und woben entweder ein Todschlag erfolgt ist, oder, nach dem Befinden der Aerzte, Verlust, Verstümmelung, Lähmung eines Gliedes, oder ähnliche unglückliche Folgen für die Gesundheit verursacht worden sind.
- h. Hochverrath und alle eigentlichen Staatsverbrechen.
- i. Mord, Vergiftung, Kindermord.
- k. Selbstmord und unvorsätzlicher Todschlag.
- l. Blutschande, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzen von Kindern.

- m. Mordbrennerey oder vorsätzliche Brandstiftungen.
- n. Meineid oder Eidbruch, und falsche Eidschwörung.
- o. Mieth- und Gaben-, Geben und Nehmen, (richterlicher Behörden,) und Bestechung der Advokaten durch die Gegenparthey.
- p. Verbotene Werbungen.

Allgemeine Vorschriften für die richterlichen Behörden.

§. 8. Jede falsche oder unerwiesene Anklage wird von derjenigen richterlichen Behörde bestraft, bey welcher sie, — nach obigen Kompetenz-Bestimmungen, angebracht werden mußte.

§. 9. Alle Theilnehmer an Kriminalverbrechen, wie z. B. die Verheeler gestohlener Effekten, — so gering auch der Grad ihrer Strafbarkeit seyn mag, — werden, wegen des vorhandenen Zusammenhangs ihrer Vergehen mit den Hauptverbrechen, und wegen der erforderlichen Abstufung in den Strafurtheilen, — von derjenigen richterlichen Behörde beurtheilt, welche über die Hauptthäter sentenziert, es sey dann, daß diese Behörde selbst die Rückweisung an eine untere Gerichtsstelle dienlich finden würde.

Vollziehungsbeamtete.

§. 10. Anzeige oder Laidung, Präkognition, Ueberweisung an den gehörigen Richter, Vollstreckung der Strafsentenzen, in Bezug auf alle

Zuchtpollzen, und Kriminalfälle, liegen, unter nachfolgenden Bestimmungen, den obern und untern Vollziehungsbeamteten ob.

§. 11. Die nächste Aufsicht, in Bezug auf alle vorkommenden Pollzenvergehen und Kriminalverbrechen, ist den Gemeindsammännern aufgetragen. An diese werden sich auch die Kirchenstillstände mit allfälligen Anzeigen von solcher Art wenden. Doch bleibt denselben das Recht der Laidung bey höherer Behörde vorbehalten.

§. 12. Ist ein Pollzenvergehen, oder ein Kriminalverbrechen dem Ammann einer Gemeinde hinlänglich bekannt geworden, so verzeigt er dasselbe, wenn es in die Zunftgerichtliche Kompetenz einschlägt, sogleich dem Präsidenten des betreffenden Zunftgerichtes. Wenn aber dieses Vergehen oder Verbrechen von höherer Natur ist, so wird der Ammann solches ungesäumt seinem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zu weiterer Verfüngung, bekannt machen.

§. 13. Sobald ein Pollzen- oder Kriminalvergehen von höherer Natur einem Bezirks- oder Unterstatthalter gehörig angezeigt ist, wird derselbe ungesäumt, nach gesetzlicher Vorschrift, mit Zuzug des betreffenden Zunftgerichtspräsidenten, (oder, in Abwesenheit desselben, eines Zunftrichters, oder wenigstens des Gemeindsammanns) die nöthigen Präcognitions-Verhöre an dem Ort,

wo solches erforderlich ist, vornehmen, und überhaupt alle Verfügungen treffen, die zu Einleitung der gehörigen Beweise gegen den Thäter, und allfällige Mitschuldige, so wie zu Verhütung der nachtheiligen Folgen des begangenen Verbrechens, in soweit solches noch möglich ist, — beitragen können.

§. 14. Zu dem Ende kommt den Bezirks- und Unterstatthaltern das Recht der Verhaftnehmung überhaupt, und besonders auch das Recht der Inventarisirung und Obsequation der Effekten flüchtiger Verbrecher zu. In minder wichtigen Fällen können sie die Angeklagten zu hinlänglicher Kautionsleistung anhalten, auch, wenn es die Umstände erfordern, Waaren und Effekten derselben mit Arrest belegen, Hausvisitationen verfügen, u. s. f.

§. 15. Da es aber sehr dringende Kriminalfälle geben kann, wovon die Bezirks- oder Unterstatthalter nicht zeitlich genug benachrichtigt werden könnten, um selbst die nothwendigsten vorläufigen Verfügungen zu treffen, — so ist auch den Gemeindegammännern, in solchen besondern Fällen, gestattet, provisorische Arrestationen von Verbrechern oder Effekten vorzunehmen, jedoch in der bestimmten Meinung, daß davon, ohne allen Zeitverlust, dem höhern Vollziehungsbeamtetem, zu weiterer Verfügung, Anzeige geschehe.

§. 16. Nach erfolgter gehöriger Präkognition sollen die Bezirks- und Unterstatthalter alle höhern Polizei- und Kriminal-Verbrechen, ohne weitem Anstand, nach Anleitung obiger Kompetenz-Bestimmungen, entweder an die Bezirksgerichte, oder an das Obergericht selbst, mit den dazu gehörigen Akten überweisen, auch die allfälligen Arrestanten ungesäumt diesen Behörden überliefern.

§. 17. Die Vollstreckung der Justgerichtlichen Straf-Sentenzen kömmt unmittelbar den Ammännern der betreffenden Gemeinden, und die Vollziehung der, von den Bezirksgerichten ausgefallten Straf-Urtheile den betreffenden Bezirks- und Unterstatthaltern zu, welche sich zu dem Ende, nach erhaltener gesetzlicher Mittheilung, ebenfalls der Gemeinds-Ammänner bedienen werden. Das Obergericht theilt seine Straf-Sentenzen dem kleinen Rathe mit, welchem die Verfügungen zu Execution derselben zukommen.

§. 18. Alle betreffenden höhern und niedern Gerichtsstellen, so wie die sämtlichen Vollziehungs-Beamten, erhalten in Bezug auf die Präkognition und die Proccedur in Kriminalfällen überhaupt, eine besondere Anleitung, welche sie sorgfältig beobachten werden.

§. 19. Sollten sich übrigens Polizei- oder Kriminalfälle ereignen, die unter den Kompetenz-Bestimmungen in gegenwärtiger Verordnung nicht

enthalten wären, — so werden die betreffenden
 Vollziehungs-Beamteten die nöthige Anleitung,
 in Rücksicht auf die Ueberweisung solcher Fälle
 an die kompetierliche Behörde, bey dem verord-
 neten Justiz- und Poltzen-Kollegio einholen.

Zürich, den 15ten December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
 R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
 L a v a t e r.